

**RS OGH 1994/9/20 4Ob554/94,
10ObS360/01s, 6Ob261/09i,
7Ob13/10b, 7Ob215/11k, 7Ob45/19x,
5Ob162/20i,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

Norm

ABGB §7

Rechtssatz

Die analoge Anwendung eines Tatbestandes ist nur dann ausgeschlossen, wenn ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolge nur eintreten lassen will, wenn gerade die Voraussetzungen des geregelten Tatbestandes erfüllt sind, also die Nichtregelung dem Plan des Gesetzes entspricht; ein solcherart "ausschließender Charakter" eines Rechtssatzes ist allerdings nicht zu vermuten, sondern muss besonders erwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 554/94
Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 554/94
- 10 ObS 360/01s
Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 360/01s
Auch; Beisatz: Hat der Gesetzgeber eine bestimmte Rechtsfolge für einen bestimmten Sachverhalt "ausdrücklich" nicht angeordnet, so fehlt es an einer planwidrigen Gesetzeslücke und damit an der Grundvoraussetzung der ergänzenden Rechtsfindung; steht es den Gerichten doch nicht zu, in einem solchen Fall gleichsam an die Stelle des Gesetzgebers zu treten und einen Regelungsinhalt (rechtsfortbildend) zu schaffen, dessen Herbeiführung ausschließlich diesem obläge. (T1)
- 6 Ob 261/09i
Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 261/09i
Auch; Beis wie T1 nur: Hat der Gesetzgeber eine bestimmte Rechtsfolge für einen bestimmten Sachverhalt "ausdrücklich" nicht angeordnet, so fehlt es an einer planwidrigen Gesetzeslücke und damit an der Grundvoraussetzung der ergänzenden Rechtsfindung. (T2)
Bem: Hier: Die Frage der Zulässigkeit einer analogen Anwendung des § 215 AktG im Privatstiftungsrecht wird ausdrücklich offen gelassen (mit eingehender Darstellung der Lehre). (T3)
- 7 Ob 13/10b
Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 13/10b
- 7 Ob 215/11k
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 215/11k
Vgl auch
Veröff: SZ 2012/21
- 7 Ob 45/19x
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 45/19x
- 5 Ob 162/20i
Entscheidungstext OGH 18.03.2021 5 Ob 162/20i
- 5 Ob 101/21w
Entscheidungstext OGH 05.08.2021 5 Ob 101/21w
Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at